



**Motion von Michael Riboni, Michael Arnold und Alois Gössi¹
betreffend Unvereinbarkeiten bei Gemeindebehörden
vom 23. August 2021**

Die Kantonsräte Michael Riboni, Baar, Michael Arnold, Baar, und Alois Gössi, Baar, haben am 23. August 2021 folgende Motion eingereicht:

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, dem Kantonsrat eine Teilrevision des kantonalen Gemeindegesetzes zu unterbreiten und die Unvereinbarkeiten in § 7 ff. wie folgt zu ergänzen:

Die Mitglieder des Gemeinderates, der Rechnungsprüfungskommission sowie die Leiterinnen bzw. Leiter gemeindlicher Dienststellen dürfen in keinem der in § 20 der Kantonsverfassung aufgezählten Verwandtschaftsverhältnissen stehen.

Begründung:

Gemäss § 94 Gemeindegesetz erfüllt die Rechnungsprüfungskommission ihre Aufgaben nach Massgabe des Gesetzes und unter Beachtung der allgemein anerkannten Grundsätze der Revision. Anerkannte Grundsätze der Revision sind nach Ansicht der Motionäre etwa die Richtlinien zur Unabhängigkeit der EXPERTsuisse, dem Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand. Gemäss diesen Richtlinien von EXPERTsuisse ist es mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar, wenn unmittelbare Familienangehörige oder nahe Verwandte des Prüfungsteams Managementaufgaben beim Prüfungskunden wahrnehmen. Entsprechend – so die Ansicht der Motionäre – sollten Mitglieder der gemeindlichen Rechnungsprüfungskommission und Leiterinnen bzw. Leiter von gemeindlichen Dienststellen nicht in einem engen Verwandtschaftsverhältnis nach § 20 der Kantonsverfassung stehen dürfen. Dies ist aktuell aber nicht so, wie ein aktueller Fall in der Gemeinde Baar zeigt, wo der Bruder des Vizegemeindegeschreibers und Leiter der Abteilung Präsidiales per 1. Januar 2022 Einsitz in der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission nehmen wird.

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission trägt wesentlich zu einem gesunden und demokratischen Kräfteverhältnis in den Gemeinden gegenüber den anderen Organen bei. Um ihr dazu das nötige politische Gewicht verleihen zu können, ist es elementar, dass sie ihre Tätigkeit ohne Instruktionen von irgendeinem Gemeindeorgan ausführen kann, sowie dem Gemeinderat, wie auch der Verwaltung übergeordnet ist. Der Grundsatz der Unabhängigkeit ist für die Rechnungsprüfungskommission zudem von fundamentaler Bedeutung. Die Unabhängigkeit ist eine zentrale Voraussetzung dafür, dass die Kommission ihr Prüfungsurteil objektiv und unbeeinflusst abgeben kann. Auch Tatsachen und Umstände, die bei Dritten den Anschein erwecken können, die Objektivität und die amtsübliche kritische Grundhaltung der Rechnungsprüfungskommission oder eines Mitglieds der Kommission sei gefährdet, sind zu vermeiden (sog. äussere Unabhängigkeit).

90/mb

¹ Interessenbindung: Alois Gössi ist Mitglied der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission Baar